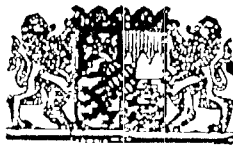


Landgericht Schweinfurt

Az.: 21 S 68/13
72 C 259/13 AG Bad Kissingen

09. Mai 2014



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Landgericht Schweinfurt - 2. Zivilkammer - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Drescher als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 09.04.2014 folgendes

Endurteil

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 15.10.2013, Az. 72 C 259/13, abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 5.000 € sowie Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus diesem Betrag seit 21.06.2013 zu bezahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I. Der Kläger begehrt von der Beklagten aus abgetretenem Recht im Wege der Teilklage restlichen Schadensersatz - nämlich Mietwagenkosten - aufgrund eines Verkehrsunfalles und Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet sei, die verauslagten Gerichtskosten zu verzinsen.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Beklagte für den Unfallschaden vollständig aufkommen muß.

Das Fahrzeug des Geschädigten, das in die Mietwagenklasse 8 fällt, war aufgrund der Beschädigung durch den Unfall am 22.12.2012 nicht mehr verkehrssicher. Das vom Geschädigten eingeholte Gutachten des Kfz-Sachverständigenbüros [REDACTED] GmbH vom 24.12.2012 wies aus, dass die Reparaturdauer ca. 6 bis 7 Arbeitstage betrage und eine Notreparatur nicht möglich sei (Bl. 3 unten des Gutachtens). Der Geschädigte mietete am 24.12.2012 bei der Klägerin ein Ersatzfahrzeug an, das er nach Durchführung der Reparatur am 02.03.2013 zurück gab. Am 11.01.2013 hatte ein Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt dem Sachbearbeiter der Beklagten, Herrn [REDACTED] mitgeteilt, dass sich die Reparatur verzögern werde, weil es Lieferschwierigkeiten bei einem Ersatzteil gebe. Der Sachbearbeiter der Beklagten erklärte daraufhin, dass dies dokumentiert werden solle. Über den weiteren Inhalt des Telefonats streiten die Parteien, insbesondere darüber, ob der Sachbearbeiter darüber hinaus erklärte, dass die "Lieferschwierigkeiten in Ordnung gingen." Die Parteien streiten darüber, ob eine Notreparatur des Fahrzeugs des Geschädigten möglich gewesen wäre und ob der Geschädigte sich regelmäßig nach dem Stand der Reparaturarbeiten bei der Werkstatt erkundigte.

Die Klägerin verzichtete auf eine Kaution, eine Kreditkarte legte der Geschädigte nicht vor.

Mit Schreiben vom 11.06.2013 teilte die Beklagte der Klägerin mit, dass sie im Hinblick auf die Weihnachtsfeiertage und den Jahreswechsel einen Mietzeitraum von 20 Tagen als angemessen ansehe und erstattete für diesen Zeitraum Mietwagenkosten in Höhe von 1.278,00 €. Darin enthalten seien 40 € als "Service-Pauschale". Ausdrücklich wurde erklärt, dass die Beträge keine Umsatzsteuer enthielten. Mit Schreiben vom 21.06.2013 kündigte die Beklagte eine Nachzahlung auf die Mietwagenkosten in Höhe von 3.838 € an, die auch erfolgte.

Die Klägerin hat dem Geschädigten für die Mietdauer von 69 Tagen 10.156,65 € - inklusive Umsatzsteuer - in Rechnung gestellt. Darauf hat die Beklagte 4.316,00 € - ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer - geleistet. Die Klägerin macht auf die danach verbleibenden Mietwagenkosten eine Teilforderung von 5.000 € geltend.

Die Beklagte hat in erster Instanz vorgetragen, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, weil er wegen der überlangen Mietdauer verpflichtet gewesen sei, ein wesentlich günstigeres Interimsfahrzeug anzumieten und sich um einen günstigeren Tarif zu bemühen. Darüber hinaus sei - entgegen dem Gutachten des Sachverständigenbüros ■ - eine Notreparatur für 350 € möglich gewesen. Danach habe das Fahrzeug uneingeschränkt genutzt werden können. Darüber hinaus überstiegen die geltend gemachten Mietwagenkosten den tatsächlichen Normaltarif. Wenn der Geschädigte zum Normaltarif angemietet hätte, wären lediglich Mietwagenkosten in der Höhe angefallen, in der die Beklagte Ersatz geleistet habe. Ein Aufschlag für unfallbedingte Mehrleistungen habe nicht zu erfolgen.

Das Amtsgericht hat die Klage ohne Beweiserhebung mit der Begründung abgewiesen, der Geschädigte habe weder vorgetragen noch nachgewiesen, dass er seiner Schadensminderungspflicht nachgekommen sei. Spätestens nach "Ablauf der im Gutachten bestimmten Reparaturdauer von 20 Tagen" habe der Geschädigte sich nach einem günstigeren Mietwagen erkundigen müssen. Ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch hätte sich bei Ablauf dieser angesetzten Reparaturdauer nicht allein auf die Angaben der Reparaturwerkstatt verlassen, dass das Ersatzteil bald eintreffen werde, vielmehr hätte er sich bei einem der von der Beklagten genannten überregionalen Autovermieter um eine Langzeitanmietung bemüht, zu Preisen, die durch die Beklagte durch die entsprechenden Internetausdrucke vorgetragen worden seien. Es sei zumindest zu erwarten gewesen, dass der Geschädigte sich nach einem weit unter den geltend gemachten Kosten liegenden Sondertarif bei der Klägerin erkundigt hätte. Irgendwelche Bemühungen dazu habe die Klägerin nicht vorgetragen. Die von der Beklagten geleistete Zahlung liege über

den Preisen, die die von der Beklagten vorgelegten Internetauszüge auswiesen.

Dagegen wendet sich die Berufung der Klägerin, mit der sie ihren Antrag aus der ersten Instanz weiter verfolgt. Sie macht geltend, dass das Amtsgericht die Beweislastverteilung verkannt habe. Darüber hinaus sei bereits aus der – mit der Klageschrift übergebenen – Mietwagenrechnung ersichtlich, dass vom fünfzehnten Tag an ein geringerer Mietwagenpreis verlangt worden sei. Die Internetangebote seien dem Geschädigten nicht zugänglich gewesen, weil er nicht über eine Kreditkarte verfügt habe.

II. Die zulässige Berufung ist überwiegend begründet. Der Klägerin stehen jedenfalls weitere 5.000 € zu, den Feststellungsantrag hat das Amtsgericht demgegenüber zu Recht abgewiesen.

1. Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte gem. § 249 BGB vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer als erforderlichen Herstellungsaufwand nur Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für notwendig und erforderlich halten darf. Von mehreren für ihn örtlich erhältlichen Tarifen darf der Geschädigte grundsätzlich nur den günstigsten Mietpreis ersetzt verlangen.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist gem. § 287 ZPO zu schätzen. Dabei ist anerkannt, dass als Schätzgrundlage für den Normaltarif der Schwacke-Mietpreisspiegel herangezogen werden kann. Bedenken gegen die Verlässlichkeit der Schätzgrundlage bestehen grundsätzlich nicht. Auch der Umstand, dass z.B. die Fraunhofer-Liste teilweise zu erheblich abweichenden Ergebnissen führt, begründet als solches keine Zweifel an der Eignung der einen oder anderen Liste (BGH Urteil vom 18.12.2012 - VI ZR 316/11 = MDR 2013, 334).

a) Nur dann, wenn anhand konkreter Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang ausgewirkt haben, muss die Eignung der Schätzgrundlage überprüft werden. Solche Tatsachen hat die Beklagte nicht vorgetragen. Sie hat lediglich Ausdrücke der Fahrzeugauswahl der Internetauftritte der Autovermieter Avis, Herz und Europcar vorgelegt, aus denen sich in keiner Weise ergibt, zu welchem konkreten Preis und welchen konkreten Konditionen ein Fahrzeug aus der Mietwagenklasse des geschädigten Fahrzeugs am unstreitigen Anmietort 976xx tatsächlich hätte angemietet werden können und welche Leistungen in dem Preis enthalten gewesen wären. Denn bei den vorgelegten Ausdrücken handelt es sich nicht etwa um konkrete Reservierungen bestimmter

Fahrzeuge, vielmehr wird lediglich eine Liste möglicher Fahrzeuge gezeigt, die nicht bestimmten Mietwagenklassen zugeordnet sind und zu denen keine bestimmten Preise, sondern lediglich die Mindestpreise oder der günstigste Preis genannt werden. Alle Ausdrücke nennen darüber hinaus Schweinfurt als Anmietort.

Danach kann der Normaltarif anhand des Modus des Schwacke-Mietpreisspiegels am Anmiet- und Übernahmeort geschätzt werden. Als Schätzgrundlage ist der Schwacke-Mietpreisspiegel 2012 – als zeitnächste Tabelle - heranzuziehen.

b) Die über den Normaltarif hinausgehenden Kosten eines Unfallersatztarifes kann der Geschädigte nur verlangen, wenn Besonderheiten des Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation (etwa Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden u.a.) aus betriebswirtschaftlicher Sicht allgemein einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen.

Danach steht der Klägerin auch ein Aufschlag für unfallbedingte Mehrleistungen zu, den die Kammer regelmäßig auf 20 % des Normaltarifes schätzt (zur Zulässigkeit eines solchen Aufschlages: BGH MDR 2013, 648). Denn unstrittig hat die Geschädigte den Mietpreis nicht vorfinanziert und keine Kreditkarte vorgelegt. Für ihre Behauptung, dies wäre dem Geschädigten zumutbar und möglich gewesen, ist die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet. Sie hat keinen Beweis angeboten.

2. Die Beklagte hat auch nicht nachgewiesen, dass der Geschädigte gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verstoßen hätte. Darlegungs- und beweisbelastet dafür ist der Schädiger, also die Beklagte. Sie hat ihrer Darlegungs- und Beweislast nicht genügt.

Den Geschädigten trifft ein Mitverschulden, wenn er es unterläßt, den Schädiger auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, oder wenn er es unterläßt, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. Ein Mitverschulden in diesem Sinn ist gegeben, wenn der Geschädigte die Maßnahmen unterläßt, die ein ordentlicher und verständiger Mensch zur Schadensabwendung oder Schadensminderung ergreifen würde.

a) Unstrittig hat der Geschädigte die Beklagte auf die Verzögerung bei der Reparatur hingewiesen.

b) Soweit die Beklagte behauptet, eine Notreparatur sei – entgegen dem vom Geschädigten eingeholten Gutachten - möglich gewesen, ergibt aufgrund dieses Vortrages kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht. Denn die Klägerin trägt unwidersprochen vor, dass der Geschädigte sich auf das durch ihn eingeholte Gutachten verlassen habe und es für ihn keine Anhaltspunkte gegeben habe, dass die Feststellung in diesem Gutachten - nämlich dass eine Notreparatur nicht möglich sei - unzutreffend sei. Bei dieser Sachlage bestand für einen verständigen Menschen keine Veranlassung, das Gutachten überprüfen zu lassen. Aufgrund des Gutachtens bestand für einen ordentlichen und verständigen Menschen aber auch keine Veranlassung, eine Notreparatur zu versuchen.

c) Ein Verstoß des Geschädigten gegen die Schadensminderungspflicht ergibt sich auch nicht daraus, dass er nicht – nachdem sich die Verzögerung der Reparatur gezeigt hatte – ein Fahrzeug zu einem niedrigeren Mietpreis angemietet hat.

Die Beklagte hat bereits nicht substantiiert dargetan, dass der Geschädigte am Anmiet- und Übernahmeort, der unstreitig im Postleitzahlenbereich 976xx lag, ein Fahrzeug zu einem niedrigeren Preis hätte erhalten können. Die Behauptung der Beklagten beziehen sich nämlich jeweils auf den Anmietort Schweinfurt.

Im übrigen ist nicht ersichtlich, woraus sich eine Verpflichtung des Geschädigten ergeben sollte, zu einem Tarif anzumieten, der unter dem geschätzten, ihm als Ersatz geschuldeten Miettarif liegen sollte.

3. Danach berechnen sich die ersatzfähigen Mietwagenkosten wie folgt:

Zugrunde zu legen ist der Schwacke-Mietpreisspiegel 2012, Mietwagenklasse 3, Postleitzahlenbereich 976xx, Anmietdauer 69 Tage.

Die Klägerin, die den Schadensersatzanspruch des Geschädigten geltend macht, kann auch die in den Listenpreisen enthaltene Umsatzsteuer verlangen. Zwar besteht keine Ersatzpflicht für die Umsatzsteuer, wenn der Geschädigte zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dabei handelt es sich aber um eine Frage des Vorteilsausgleichs (BGH NJW 1972, 1480), für die der Schädiger die Beweislast trägt. Für ihre bestrittene Behauptung, der Geschädigte sei vorsteuerabzugsberechtigt, hat die Beklagte jedoch keinen Beweis angeboten. Die Beklagte hat im übrigen auch keinerlei Gesichtspunkte bezeichnet, aus denen sich eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten ergeben könnte, sie sind auch nicht ersichtlich.

Es ergeben sich daher folgende Mietwagenkosten:

9 x Wochenpauschale à 975,50 €	8.779,50 €
2 x 3-Tagespauschale à 514,00 €	1.028,00 €
	<hr/>
	9.807,50 €
Unfallbedingte Mehraufwendungen 20%	1.961,50 €
	<hr/>
Gesamt	11.769,00 €
Abzüglich Eigensparnis (7,76 €/Tag)	535,44 €
	<hr/>
	11.233,56 €

Grundsätzlich wären damit als reine Mietwagenkosten 11.233,56 € erstattungsfähig. Die Klägerin hat dem Geschädigten lediglich 10.156,65 € in Rechnung gestellt. Unstreitig hat die Beklagte 4.316,00 € bezahlt. Der Klägerin stehen daher jedenfalls die eingeklagten 5.000 € zu.

3. Der Antrag festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet sei, auf die von der Klägerin verauslagten Gerichtskosten Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für den Zeit vom Eingang der eingezahlten Gerichtskosten bis zum Eingang des Kostenfestsetzungsantrages nach Maßgabe der auszahlenden Kostenquote zu zahlen, ist unbegründet.

a) Ein Verzinsungsanspruch ergibt sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Verzugs.

b) Soweit der Anspruch unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes geltend gemacht werden könnte, müsste einerseits der konkret entstandene Schaden dargelegt werden, was nicht geschehen ist. Es ist aber bereits fraglich, ob der Klägerin gegen die Beklagte im Hinblick auf die Rechtsverfolgungskosten ein Schadensersatzanspruch zusteht, denn der Geschädigte hat lediglich seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten aus dem Unfallereignis am 22.12.2012 an die Klägerin abgetreten.

4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

gez.

Dr. Drescher
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 11.04.2014

gez.
Kötzner, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle